



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesstatistikgesetz  
1965 geändert wird

Wien, 24. Mai 1993  
Bucek/Bu  
Klappe 89 994  
A:Parla.Txt  
028/406/93

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. .... 31 .....	-GE/19.P3...
Datum: 28. MAI 1993	
Verteilt 28. Mai 1993 Mon	

*A. Jencusky*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. April 1993,  
Zahl 180.310/20-I/8/93, vom Bundeskanzleramt übermittelten  
Entwurf beehrt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

*Dr. Erich Pramböck*

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesstatistikgesetz  
1965 geändert wird  
Zahl 180.310/20-I/8/93

Wien, 24. Mai 1993  
Kettner/Bu  
Klappe 89 993  
A: Bundes.Txt  
028/406/93

An das  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 6. April 1993, Zahl 180.310/20-I/8/93,  
zur Begutachtung übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, beehrt sich  
der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Bundes-  
statistikgesetz 1965 wird die rechtliche Basis für die Durch-  
führung statistischer Arbeiten, die aufgrund staatsvertrag-  
licher Verpflichtungen von der Republik Österreich durch-  
zuführen sind, geschaffen. Gleichzeitig werden eine Reihe von  
Vorschriften der heutigen Rechtslage bzw. den gegebenen  
wirtschaftlichen und informativen Bedürfnissen angepaßt.

Interessen der Städte und Gemeinden sind zwar durch die  
Novelle nicht direkt betroffen, es ist jedoch zu erwarten,  
daß bei Erhebungen, die nach zwischenstaatlichen Verträgen  
durchzuführen sind, sehr wohl zusätzliche Belastungen für die  
Gemeinden entstehen werden. Für die Anordnung solcher  
Erhebungen ist hier gleich wie bisher eine bundesgesetzliche  
Regelung oder die Anordnung mit Verordnung vorgesehen.

Es wird daher ersucht, den Gemeinden für diesen Mehraufwand bei den statistischen Erhebungen einen entsprechenden Kostenersatz einzuräumen, wobei diese Kostenregelungen in den einzelnen Bundesgesetzen bzw. Verordnungen, die aufgrund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes erlassen werden, ihren Niederschlag zu finden hätten.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 7, in welcher der Anspruch der Gemeinden auf Ersatz der entstehenden Kosten definiert ist, bleibt unverändert. Derzeit werden für die den Gemeinden entstehenden Kosten Pauschbeträge gewährt, wobei diese jedoch bei weitem nicht den tatsächlichen Aufwand der Städte decken. Unbefriedigend ist weiters, daß den Gemeinden die erhobenen Daten nach Anonymisierung nicht zur Verfügung stehen.

Der kostenlose Zugang zu diesen Daten für die Gemeinden sowie eine zumindest wertgesicherte Anpassung der X-Werte sollten im Gesetz ihre Regelung finden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär